



Satzung des FC Rot-Weiß Erfurt e.V.

Art. 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen FC Rot-Weiß Erfurt e.V. und hat seinen Sitz in Erfurt. Seine Farben sind rot/weiß. Das Vereinselement enthält das Erfurter Rad.
- (2) Der Verein entstand am 26.01.1966 und wurde am 10.04.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen. Er ging hervor aus dem „Erfurter Cricket Club“, der bereits ein Jahr später in den „Sportclub Erfurt 1895“ umbenannt wurde. Dieser nahm dann im Jahre 1900 an der Gründungsversammlung des DFB in Leipzig teil.
Als Gründungstag gilt der 25.05.1895.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr, vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend und die planmäßige Pflege und Förderung aller Arten der Leibesübungen. Der Verein unterstützt andere öffentliche Organe und Einrichtungen, die ebenfalls der Leibeserziehung dienen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Alle Vereinsämter können, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ehrenamtlich oder hauptamtlich wahrgenommen werden.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 3 - Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung und das Ligastatut des Ligaverbandes, insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des Ligaverbandes und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) als Beauftragte des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
- (2) Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga und Regionalliga und die Ordnungen des DFB, jeweils in ihrer jeweiligen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (3) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und

Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

- (4) Die Absätze 1-3 gelten nur für den Bereich der Lizenzspieler sowie der Fußballabteilung.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen sowie der für die einzelnen im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände und als deren Mitglied den jeweiligen Satzungen unterworfen. Das Präsidium entscheidet über den Eintritt in Fachverbände bzw. über den Austritt nach Anhörung der jeweils betroffenen Fachabteilung.

Art. 4 - Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und jugendliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Art. 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter voraus.
- (3) In dem Aufnahmegesuch soll die Abteilung bezeichnet werden, der sich der Bewerber anschließen will. Fehlt diese Angabe, so wird der Bewerber Mitglied der Fußball-Abteilung.
- (4) Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung endgültig ist.
- (5) Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung und der

Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

Art. 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung, die der jugendlichen Mitglieder zudem aus der Jugendordnung.
- (2) Jedes Mitglied kann nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung an dem Vereinsleben teilnehmen und die Einrichtungen des Vereins nutzen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzung einzuhalten;
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen;
 - c) seinen Beitrag jährlich oder halbjährlich durch Bankeinzug oder nach Zustellung einer Rechnung pünktlich zu zahlen.
- (5) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; außerdem erlischt die Mitgliedschaft bei Mitgliedern, die sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind.
- (2) Der Vereinsaustritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium zu erfolgen hat, wird zum Ende des Kalenderhalbjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss ist schriftlich

zu begründen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Ehrenrat zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Art. 8 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) das Präsidium;
 - d) der Ehrenrat.
- (2) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl, im Falle von Art. 12 Abs. 7 nach durchgeführter Wahl. Jedes Vereinsamt endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.
- (3) Endet ein Vereinsamt durch Rücktritt, so hat die betroffene Person das Amt so lange kommissarisch zu führen, bis auf satzungsgemäße Weise über die Nachfolge entschieden ist.
- (4) Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/ Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/ oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

Art. 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
Ihr obliegt insbesondere die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

und des Ehrenrates.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in geeigneter Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden. Die Vorschriften zu Satz 1 sind gewahrt, wenn eine den Vorschriften von Satz 1 genügende Ladung in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird und sichergestellt ist, dass die Zeitschrift wenigstens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung zum Postversand gelangt ist. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlaufe eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Ort und Zeit der Fortsetzung der Mitgliederversammlung; in solchen Fällen bedarf es einer zusätzlichen Ladung nach Satz 1 oder 2 nicht.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen. Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

Art. 10 – Ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (= ordentliche Mitgliederversammlung) findet jährlich in der Zeit zwischen dem 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres statt.
- (2) Sie muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - (a) Bericht des Präsidiums mit Vortrag des Jahresabschlusses;
 - (b) Bericht des Aufsichtsrates;
 - (c) Entlastung des Präsidiums;
 - (d) Entlastung des Aufsichtsrates;
 - (e) für den Fall der Nichtentlastung des Aufsichtsrates:
Abwahl und Neuwahl des Aufsichtsrates;
 - (f) Berichte der Abteilungen;
 - (g) in den Wahljahren:
Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates

- (h) Ehrungen;
- (i) Anträge;
- (j) Verschiedenes.

Art. 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. 5 einberufen:
 - a) auf Beschluss entweder des Präsidiums oder des Aufsichtsrates, wobei die zu behandelnde Tagesordnung anzugeben ist;
 - (b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 ordentlichen Mitgliedern, der die zu behandelnde Tagesordnung angeben muss und an das Präsidium zu richten ist;
- (2) Für die Einberufung gilt Art. 9 Abs. 4 entsprechend.

Art. 12 - Versammlungsablauf

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied, auch korporative Mitglieder, mit der Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertretung ist nicht gestattet. Korporative Mitglieder üben durch ihren entsandten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter das

Stimmrecht aus.

- (6) Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, so erfolgt die Wahl per Akklamation, es sei denn, dass mindestens fünfundzwanzig Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen. Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Die nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden müssen. Stichwahl zur Ermittlung der Reihenfolge findet nur zwischen Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl statt.
- (7) Abwesende können nur zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich schriftlich dazu bereiterklärt haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.
- (8) Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.

Art. 13 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier weiteren auf Vorschlag des Präsidenten durch den Aufsichtsrat zu wählenden Präsidiumsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Bis zu zwei Mitglieder dieses Gremiums können den Titel Vizepräsident nach Bestimmung durch den Aufsichtsrat führen. Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein neues Präsidium bestellt ist.
- (2) Der Präsident wird vom Aufsichtsrat ernannt und ggf. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. BGB § 27 Abs. 2 entlassen. Die Entlassung der Präsidiumsmitglieder obliegt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. BGB § 27 Abs. 2 dem Präsidenten. Ein Rückgriff auf Mitglieder des Aufsichtsrates ist lediglich für die Benennung des Präsidenten möglich.
- (3) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Ausübung der den Mitgliedern des Präsidiums eingeräumten Vertretungsmacht für den Verein gelten im Innenverhältnis folgende Verpflichtungen der Mitglieder des Präsidiums:
 - a) Mündliche Vereinbarungen; die zu finanziellen Verpflichtungen des Vereins führen können, sind verboten, sofern sie nicht unverzüglich nach Vornahme schriftlich bestätigt werden.

- b) Geschäfte, die der Mitwirkung des Aufsichtsrates bedürfen (vgl. Art. 15 Abs. 5) dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates zuvor in satzungsgemäßer und schriftlicher Form herbeigeführt ist; in Eilfällen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates ausdrücklich vorzubehalten,
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums sind insgesamt von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen, soweit durch ein Rechtsgeschäft eines oder mehrere Präsidiumsmitglieder rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen (verbundene Unternehmen in diesem Sinn sind auch Unternehmen, für die Vorstandsmitglieder entgeltlich tätig sind) begünstigt oder verpflichtet werden. Eine Befreiung von diesen Beschränkungen kann nur durch Beschluss des Aufsichtsrates für jeden einzelnen Fall herbeigeführt werden. Die Befreiung von den vorstehenden Beschränkungen ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied schriftlich allen Präsidiumsmitgliedern unter konkreter Bezeichnung des genehmigten Geschäftes mitzuteilen, ehe es abgeschlossen werden darf.
- (5) Das Präsidium hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über bevorstehende Präsidiumssitzungen rechtzeitig zu unterrichten. Dieser kann an solchen Sitzungen jederzeit teilnehmen.
 - (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat genehmigt. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
 - (7) Ein Präsidiumsmitglied, das vom Aufsichtsrat bestellt wird, ist im Amt, sobald es die Wahl durch den Aufsichtsrat durch Erklärung gegenüber dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angenommen hat.

Art. 14 - Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und des Sports erfordert.
- (2) Das Präsidium hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die

betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung und der Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium der Geschäftsbericht nebst Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nach kaufmännischen Gesichtspunkten aufzustellen. Der Wirtschaftsprüfer ist innerhalb der ersten zwei Monate eines Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat zu wählen und nach Durchführung der Wahl vom Präsidenten sofort zu beauftragen.

Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates sofort nach Fertigstellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zehn Werktage zur Einsichtnahme für Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen.

- (3) Das Präsidium steht dem Aufsichtsrat zu Auskünften zur Verfügung und erteilt diesem auf Anfrage Bericht über alle Angelegenheiten des Vereins. Der Aufsichtsrat kann jederzeit durch hierzu beauftragte Mitglieder des Aufsichtsrates Einblick in sämtliche Unterlagen des Vereins nehmen. Alle Auskünfte bzw. Unterrichtungen sind umfassend vorzunehmen.
- (4) Das Präsidium kann für besondere Aufgabenbereiche (Bauwesen, Disziplinarwesen, Öffentlichkeitsarbeit, usw.) Ausschüsse bilden, deren Vorsitzende ernennen sowie Vereinsärzte bestellen.
- (5) Über Präsidiumssitzungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das alle verbindlichen Präsidiumsentscheidungen der Sitzung enthält.

Art. 15- Aufsichtsrat

(1) Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Zugehörigkeit Präsidium und Aufsichtsrat schließen sich gegenseitig aus.

- a) Fünf Aufsichtsratsmitglieder und drei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach dem Grundsatz der Listenwahl gewählt, mit der Maßgabe, dass nur fünf Bewerber von einem Wahlberechtigten gewählt werden dürfen; im übrigen gilt Art. 12 Abs. 6 Satz 4.
- b) Eine Mitgliedschaft ist dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Erfurt und eine weitere Mitgliedschaft im Aufsichtsrat dem für Sport zuständigen Fachminister der jeweiligen Landesregierung des Landes anzudienen, die für die Stadt

408

Erfurt zuständig ist. Lehnen der Oberbürgermeister und/oder der Fachminister das ihnen angediente Amt ab, so bleibt die Aufsichtsratsstelle unbesetzt. Die Formalien der Andienung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich nach der Wahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder und der Konstituierung des Aufsichtsrates durchzuführen.

c) Der Aufsichtsrat in der Zusammensetzung zu a) und b) hiervor kann bis zu zwei zusätzliche Mitglieder als weitere Mitglieder im Aufsichtsrat durch Wahl mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen bestellen. Die Bestellung kann durch Aufsichtsratsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jederzeit rückgängig gemacht (widerrufen) werden. Die Bestellung ist in der nächsten auf die Bestellung folgenden Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigen zu lassen. Wird die Bestätigung versagt (einfache Mehrheit), erlischt das Amt des zusätzlich bestellten Aufsichtsrates mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt jeweils drei Jahre, beginnend mit der Wahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder in der Mitgliederversammlung und endend mit Neuwahl des Aufsichtsrates durch die ordentliche Mitgliederversammlung im 3. Jahr nach dem Jahr der Wahl.

(3) In den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt und demgemäß sollen auch nur Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen bzw. in den Aufsichtsrat bestellt werden, die aufgrund ihres beruflichen Werdeganges und ihrer persönlichen Einstellung zu den Zielen und Zwecken des Vereins fachlich und persönlich geeignet sind, die Aufgabe eines Aufsichtsrates zu erfüllen. Aufsichtsräte haben ehrenamtlich tätig zu sein. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, die nur ausgezahlt werden darf, wenn sie zuvor aufgrund konkreter Anforderung vom Vorsitzenden des Ehrenrates oder einem Vertreter im Amt genehmigt worden ist. Alle Zuwendungen an Aufsichtsräte sind im jährlichen Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresabschluss gesondert und im Detail auszuweisen. Aufsichtsräte dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

(4) Organisation des Aufsichtsrates

a) der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der Mitgliederversammlung, die den Aufsichtsrat gewählt hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, in einer

ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung diese Wahl zu ändern.

- b) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder sich zu einem Beschlussgegenstand äußern. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

- c) Aufsichtsratssitzungen

Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind vertraulich. Über ihren wesentlichen Inhalt ist Protokoll zu führen. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder durch den Präsidenten auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums.

Ladungen sind stets ordnungsgemäß, wenn sie mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen erfolgen. Kürzere Ladungsfristen sind mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder, die auch schriftlich oder fernmündlich erteilt werden kann, statthaft. Das Präsidium hat auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Dem Vorsitzenden des Ehrenrates ist jederzeit die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates zu ermöglichen. Er hat kein Stimmrecht.

- d) Personen dürfen an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Aussprache oder Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie selbst, nahe Angehörige oder verbundene Unternehmen hat, wobei verbundene Unternehmen auch solche Unternehmen sind, zu denen die jeweilige Person in einem irgendwie gearteten entgeltlichen Beteiligungs-/ Mitarbeiterverhältnis steht. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmungen gefasster Beschluss ist nichtig.

- e) Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der

Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.

(5) Aufgaben des Aufsichtsrates

- a) Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch das Präsidium. Vor jeder ordentlichen Hauptversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Präsidiums. Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Er beschließt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den vom Präsidenten vorzulegenden Finanzplan für das neue Geschäftsjahr. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer, wobei dessen Person spätestens nach Ablauf des fünften Jahres wechseln muss und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Er hat die Möglichkeit, für die Erfüllung seiner Aufgaben Kassenprüfer zu berufen.
- b) Das Präsidium bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Übernahme von Bürgschaften oder Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter einschließlich jeglicher Bestellung von Sicherheiten am Vereinsvermögen;
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder drei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 100.000,- haben.
Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch das Präsidium auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen. Die erforderlichen Zustimmungen des Aufsichtsrates sind schriftlich einzuholen.
 - Bestimmung darüber, ob das Präsidium ehrenamtlich oder hauptamtlich arbeitet.

(6) Der Aufsichtsrat hat in der Vereinszeitschrift jeweils halbjährlich einen Zwischenbericht über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu veröffentlichen.

(7) Wahl des Aufsichtsrates

- a) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ersatzmitglieder findet in der Mitgliederversammlung statt.
- b) Zur Wahl zugelassen werden nur Wahlvorschläge, in denen die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder namentlich benannt sind. Dem jeweiligen Wahlvorschlag muss die schriftliche Erklärung eines jeden einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt sein, wonach er als Kandidat zur Verfügung steht und für den Fall, dass der Wahlvorschlag eine ausreichende Mehrheit findet, das Amt annimmt.
- c) Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der Neuwahlen stattfinden sollen, dem Vorsitzenden des Ehrenrates vorzulegen. Der Ehrenrat hat die Wahlvorschläge alsbald, längstens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist zu beraten.

In der Beratung ist, ggf. nach Anhörung einzelner Kandidaten zu erörtern, ob die jeweiligen Wahlvorschläge den Geboten der fachlichen und persönlichen Eignung der benannten Kandidaten entsprechen. Wenn und soweit der Ehrenrat mehrheitlich zu der Schlussforderung kommt, dass einzelne Wahlvorschläge wegen der mangelnden Eignung eines oder mehrerer Kandidaten den Zielen dieser Satzung nicht entsprechen, hat der Vorsitzende des Ehrenrates auf eine sachgerechte Änderung des jeweiligen Wahlvorschlages hinzuwirken.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Ehrenrates über das Ergebnis der Beratungen der Mitglieder des Ehrenrates zu unterrichten.

Die Wahlvorschläge sind alsdann in der inhaltlichen Form zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu stellen, die sich nach Abschluss der Tätigkeit des Vorsitzenden des Ehrenrates ergibt.

(8) Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern

- a) Die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates können auf Antrag

aus der Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor dem Aufsichtsrat die Entlastung versagt hat.

- b) Unter der gleichen Voraussetzung können auf Antrag aus der Mitgliederversammlung auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder abgewählt werden.
- c) Wird der Aufsichtsrat hiervoor insgesamt abgewählt, so ist in derselben Mitgliederversammlung, in der die Abwahl erfolgt ist, eine Fortsetzung dieser Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt Neuwahl des Aufsichtsrates nach Ort und Zeit zu beschließen. Kommt ein Beschluss über Ort und Zeit nicht zustande, so verkündet der Präsident, im Falle von dessen Verhinderung oder Weigerung der Vizepräsident, im Falle von dessen Verhinderung oder Verweigerung der Vorsitzende des Ehrenrates den Fortsetzungstermin der Mitgliederversammlung öffentlich in der Mitgliederversammlung.

Einer irgendwie gearteten schriftlichen Ladung zu dieser Fortsetzungsversammlung bedarf es nicht. Der Fortsetzungstermin muss stattfinden frühestens drei Wochen und spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Abwahl des Präsidiums bzw. Aufsichtsrates beschlossen worden ist.

- (9) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so rücken Ersatzmitglieder entsprechend dem Wahlergebnis nach. Scheiden mehr als drei von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen hat. Wenn die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates durch die Restzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder (gleichgültig ob gewählt oder nicht) gewährleistet ist, kann die Neuwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (10) Im übrigen gelten für das Verhältnis zwischen Verein und Aufsichtsrat bzw. einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern die Bestimmungen des Aktiengesetzes über Aufsichtsräte entsprechend.

Art. 16 - Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat elf Mitglieder, von denen eines die Befähigung zum

Richteramt haben muss. Mitglieder des Ehrenrates müssen seit mindestens 5 Jahren Mitglied des Vereins sein und dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören.

- (2) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- (3) Der Ehrenrat hat die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er ist zuständig für die Untersuchung vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, und für die Entscheidung gem. Art. 7 Abs. 3.
- (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates, bei denen das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss, sind streng vertraulich.
- (5) Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder aus eigenem Interesse tätig werden.
- (6) Mitglieder des Ehrenrates können auf Bitten des Präsidiums repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.

Art. 17 - Ehrungen

- (1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit einer Ehrengabe ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der Silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.
- (2) Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports und/oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt, mit der Bronzenen, Silbernen oder Goldenen Verdienstnadel oder dem Goldenen Ehrenring des Vereins ausgezeichnet werden.
- (3) Ehemalige aktive Sportler können zum Ehrenspielführer oder Ehrensportler ernannt werden.

Art. 18 - Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Art. 19 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt zwecks Verwendung für eine gemeinnützige Einrichtung, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

**Art. 20 - Inkrafttreten der Satzung
Übergangsvorschriften**

- (1) Die vorstehenden Änderungen der Satzung sind in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2009 beschlossen worden. Die Änderungen treten endgültig in Kraft mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt.

Erfurt, 12.12.2009